

Gasnetztransformation

Rechtssicherheit schaffen, Risiken vermeiden

Unsere Ziele:

- Gasnetztransformation sicher gestalten
- Rechtsrahmen vernünftig neu ordnen
- Unnötige Kosten vermeiden

Energiepolitisches Ziel ist nun, Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 zu erreichen und bis dahin den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung des fossilen Erdgases zu vollziehen. Die bestehenden Gasverteilernetze für die bisherige Erdgasversorgung sollen dann in der derzeitigen Form und im derzeitigen Umfang nicht mehr benötigt werden.

Dem aktuell in Deutschland geltenden energierechtlichen Ordnungsrahmen liegt aber historisch der Gedanke der Versorgungssicherheit zugrunde, also dass Gasverteilernetze dauerhaft bzw. unbefristet zum jederzeitigen Anschluss und zur Versorgung von Kunden errichtet und betrieben werden. Nur im Ausnahmefall können die gesetzlichen Pflichten zum Netzbetrieb, und zum Netzanschluss sowie zur Gestattung der Anschlussnutzung wegen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für den Netzbetreiber nicht bestehen.

Stilllegungs- und / oder Rückbauszenarien sowie Regelungen zum Weiterbetrieb oder zur Transformation von Gasverteilernetzen für andere Versorgungszwecke werden bislang im deutschen Energiericht nicht abgebildet, weil hierzu keine Notwendigkeit bestand.

Diese Notwendigkeit ergibt sich nun aber im Rahmen der Umsetzung des Gas- und Wasserstoffpakets der EU, das u.a. Vorgaben zur Erstellung von Plänen zur Entwicklung von Wasserstoffverteilernetzen

bzw. Stilllegung der Gasverteilernetze macht; ein wahrer Paradigmenwechsel.

Bei der anstehenden Überarbeitung des Ordnungsrahmens ist unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben folgendes maßgeblich zu berücksichtigen:

Bei einem zunehmenden Rückgang der leitungsgebundenen Gasversorgung ist die kontinuierliche, bezahlbare Energieversorgung der noch angeschlossenen Letztverbraucher sicherzustellen.

Zugleich ist auch zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber und Letztverbraucher nicht überfordert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Kommunale Verteilernetzbetreiber sind der Garant der Sicherheit der deutschen Gasversorgung

Die mehrheitlich kommunalen Verteilernetzbetreiber betreiben aktuell rund 550.000 Kilometer Gasverteilernetz. Sie sorgen seit Jahrzehnten für eine auch in Notlagen stets stabile Gasversorgung in Deutschland mit hoher technischer Sicherheit trotz hoher regulatorischer Anforderungen. Die niedrigen Unterbrechungs-, Schadens- und Unfallquoten in Deutschland liegen seit Jahren auf einem weltweiten Spitzenplatz. Das Kapital der Verteilernetzbetreiber ist das in öffentlichen und privaten Grundstücken verlegte Netz. Die Transformation der Gasnetze in der Energiewende darf daher den wirtschaftlichen Bestand der Unternehmen im nationalen Interesse nicht gefährden.

Ferner ist sicherzustellen, dass bestehende Gasverteilernetze bestmöglich für einen künftigen Wasserstoffbetrieb oder andere Zwecke der öffentlichen Versorgung genutzt werden können, schon um bislang getätigte Investitionen der Netzbetreiber nicht wirtschaftlich sinnlos zu vernichten.

Darüber hinaus muss auch der Betrieb der bis längstens 2045 betriebenen Gasverteilernetze für die Verteilernetzbetreiber insgesamt wirtschaftlich tragfähig bleiben. Das erfordert das Allgemeininteresse an einer möglichst sicheren und preisgünstigen Gasversorgung. Es darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung durch signifikant steigende Netzentgelte für verbleibende Letztverbraucher kommen.

Falls Gasverteilernetze ganz oder teilweise stillgelegt werden müssen, bedarf dies eines geordneten Ausstiegs für die Verteilernetzbetreiber und die von der Stilllegung betroffenen Letztverbraucher, damit diese den Umstieg bewerkstelligen können. Die Netzbetreiber brauchen einen rechtssicheren Rahmen mit definierten Kriterien, nach denen Gasverteilernetze außer Betrieb genommen und zuvor bestehende Netzzuschlussverträge mit Letztverbrauchern und Netznutzungsverträge mit Gaslieferanten gekündigt werden können. Die Letztverbraucher müssen eine hinreichende Vorlaufzeit haben, um die bisherige Gasversorgung auf eine andere Energie- oder Wärmequelle umzustellen.

Zum Zeitpunkt einer Umwidmung ebenso wie bei der möglichen Stilllegung von Gasverteilernetzen müssen daher alternative, ggf. neue, Wärme- und Energieinfrastrukturen errichtet worden sein, betrieben werden und von den bisher an die Gasverteilernetze angeschlossenen Kunden verlässlich genutzt werden können.

Dazu müssen u.a. belastbare und prüffähige Kriterien entwickelt und festgelegt werden, um zu entscheiden, ob dauerhaft außer Betrieb genommene (stillgelegte) Leitungen und Anlagen von den Verteilernetzbetreibern von den bislang in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Grundstücken zwingend in jedem Fall zurück gebaut werden müssen.

Dabei ist insbesondere zu regeln, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen endgültig stillgelegte Gasversorgungsleitungen auf den bislang in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Grundstücken weiter zu dulden sind. Entsprechende Regelungen müssen im Energiewirtschaftsrecht verankert werden.

Soweit Leitungen und Anlagen zurück gebaut werden müssen, was der Ausnahme- und nicht der Regelfall werden sollte, muss die damit verbundene finanzielle Belastung der Verteilernetzbetreiber auf ein vertretbares Maß minimiert und angemessen auf die Allgemeinheit verteilt werden. Andernfalls droht insbesondere bei großflächigen Rückbaumaßnahmen der wirtschaftliche Blackout für die betroffenen Verteilernetzbetreiber und mittelbar für deren in aller Regel communal geprägte Gesellschafter, was ebenfalls auch nicht im Allgemeininteresse liegen dürfte.

Dabei ist neben der zurzeit noch ungeklärten Abbildung von Rückbaukosten in der Netzentgeltregulierung auch zu regeln, dass bzw.

unter welchen Voraussetzungen handelsrechtlich eine Rückstellung für bestehende Rückbauverpflichtungen gebildet werden muss bzw. kann. Wichtig ist in dem Fall, dass die Finanzverwaltung diese Rückstellungen in der Handelsbilanz auch steuerlich anerkennt.
